

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8011

Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8011 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„In § 114 a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 253, 259) geändert worden ist, wird die Angabe ‚ITEOS‘ durch die Angabe ‚Komm.ONE‘ ersetzt.“

27. 05. 2020

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Ulrich Goll

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften – Drucksache 16/8011 in seiner 45. Sitzung am 27. Mai 2020, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD möchte wissen, weshalb für die ITEOS AöR, für die im Zuge des nun zu beratenden Gesetzentwurfs eine Änderung der Bezeichnung in „Komm.ONE AöR“ erfolgen solle, da die Bezeichnung „ITEOS AöR“ gerichtlich untersagt worden sei, nicht schon frühzeitiger die Frage möglicher Namensähnlichkeiten, die markenrechtlich zu Problemen führen könnten, geprüft worden sei.

Weiter erkundigt er sich nach dem Stand der Rechtsstreitigkeiten zwischen dieser Firma und dem Land und fragt, inwiefern sich Unstimmigkeiten zwischen ITEOS und BITBW im Zusammenhang mit „ella“ auf deren Kooperation im Rahmen gemeinsamer Projekte ausgewirkt habe.

Der Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration schickt voraus, ein markenrechtliches Restrisiko bleibe, auch wenn eine Namensprüfung erfolgt sei, und teilt mit, derzeit fänden außergerichtliche Vergleichsverhandlungen mit ITEOS in Bezug auf das Thema „ella“ statt.

Ein Vertreter des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration ergänzt, die Zusammenarbeit mit ITEOS sei nach wie vor eng; diese Firma sei ein unverzichtbarer Partner des Innenministeriums gerade in Bezug auf die kommunale IT-Ausstattung und bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

Der Ausschussvorsitzende weist darauf hin, für Artikel 7 des Gesetzentwurfs ergebe sich folgende redaktionelle Ergänzung gegenüber der Vorlage:

„In § 114 a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 253, 259) geändert worden ist, wird die Angabe ‚ITEOS‘ durch die Angabe ‚Komm.ONE‘ ersetzt.“

Er nimmt sodann, da die Sitzung teilweise als Videokonferenz erfolgt, die Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/8011 per Namensaufruf vor.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 16/8011 mit der vorgetragenen Änderung einstimmig zu.

10. 06. 2020

Dr. Goll